

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Verein für Waldorfpädagogik Marburg e. V.“ (Kurzform: Waldorf Marburg). Er hat seinen Sitz in Marburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein als Träger der Freien Waldorfschule Marburg und der Waldorfkindertagesstätte Marburg bezweckt die Pflege eines freien Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) und fördert diese ideell wie finanziell.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung

1. der Freien Waldorfschule Marburg samt ihrer Kindertagesstätte, welche für Schülerinnen, Schüler und Kinder gleich welcher sozialen und kulturellen Herkunft und Konfession zugänglich sind;
2. von Bildungsveranstaltungen zur Entwicklung und Verbreitung des Verständnisses für Waldorfpädagogik;
3. der Aus- und Fortbildung von Waldorflehrern und -erziehern im In- und Ausland sowie der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben auf dem Felde der Waldorfpädagogik, u. a. durch Beschaffung von Spendenmitteln für den Bund der Freien Waldorfschulen e. V., für die Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e. V. und die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.

Die Verwirklichung des Satzungszweckes umfasst das Bekenntnis des Vereins zum Prinzip der Gewaltlosigkeit gegenüber allen; insbesondere gegenüber den ihm und seinen Einrichtungen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind diesem Prinzip verpflichtet und stehen für dessen Beachtung durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins ein.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), insbesondere von § 58 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihre Höhe angemessene Vergütung beschließen.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Mitglieder des Vereins sollen vorwiegend alle diejenigen sein, die als Eltern (Erziehungsrechtige), Lehrerinnen, Lehrer, Erzieherinnen, Erzieher oder hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gemeinschaft der Freien Waldorfschule Marburg und ihrer Kindertagesstätte bilden (Eltern-Lehrer-Trägerschaft).

## § 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Aufsichtsrat entscheidet.

Der vom Aufsichtsrat gegengezeichnete Antrag zur Mitgliedschaft wird dem Mitglied in Kopie zugestellt.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Wegfall der Elterneigenschaft, der Eigenschaft als Lehrerin oder Lehrer, Erzieherin oder Erzieher, hauptberuflicher Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.
- b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat, die mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wirksam wird. Es kommt hierbei auf den Eingang der Erklärung beim Aufsichtsrat an.
- c) durch Ausschluss im Sinne des § 8.

## § 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Aufsichtsrates oder des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Aufsichtsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mehr als ein Jahr Beitragsrückstand vorliegt.

## § 9 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der jeweils aktuellen Beitragsordnung, die durch den Aufsichtsrat festgelegt wird.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss oder Tod erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des Kalenderjahres.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

## § 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens 9 natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 5 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat kooptieren. Maximal dürfen zwei Aufsichtsratsmitglieder kooptiert werden.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
  - a) 2 bis 3 Vereinsmitgliedern aus der Elternschaft, die nicht hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Verein sind,
  - b) 2 bis 3 Vereinsmitgliedern, welche Pädagoginnen und Pädagogen im Verein sind;
  - c) 2 bis 3 weiteren Vereinsmitglieder, die nicht in den Gruppen a) und b) wählbar sind.
- (3) Wahlvorschläge zu allen Gruppen a), b) und c) können von allen Vereinsmitgliedern gemacht werden. Die Wahlvorschläge sollten dem Aufsichtsrat zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen und mit der Einladung verschickt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten zu a) bis c) werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und vertritt den Verein durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (5) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann nach Terminabsprache Berichterstattung vom Vorstand verlangen und insgesamt oder durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates sämtliche Unterlagen des Vereins einsehen. Einmal jährlich entlastet er den Vorstand.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie.
- (7) Aufsichtsratssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen den Vorstand hinzuziehen.
- (9) Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (10) Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat eine eigene Geschäftsordnung geben.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht insgesamt aus 4 – 5 natürlichen Personen. Hiervon haben 2 – 3 Personen die Zuständigkeit für die Bereiche Finanzen, Personal, Betrieb, während 2 weitere Personen die pädagogische Geschäftsführung verantworten. Diese ist aufgeteilt in die pädagogische Geschäftsführung Kindertagesstätte und die pädagogische Geschäftsführung Schule. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat auf jeweils 4 Jahre bestellt.

Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestellt der Aufsichtsrat – soweit erforderlich – für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder sind hauptamtlich tätig und haben Anspruch auf ein den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechendes angemessenes Gehalt oder Honorar bzw. auf entsprechende Stundenentlastung, sofern sie für den Verein für Waldorfpädagogik Marburg e. V. ebenfalls einer pädagogischen Tätigkeit nachgehen.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Im Streitfalle entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Im Innenverhältnis hat der Vorstand die vom Aufsichtsrat bestimmten Leitlinien und Beschlüsse zu beachten.
- (6) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
  - den Wirtschaftsplan,
  - außerplanmäßige Geschäfte, die in Summe pro Geschäftsjahr 50.000 Euro übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
  - Abschluss von Kooperationsverträgen,
  - Grundstücksgeschäfte,
  - den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstandes und deren Angehörigen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (9) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, sich von den pädagogischen Gremien des Vereins beraten zu lassen.

## § 13 Mitgliederversammlung und deren Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Die Wahl des Aufsichtsrates
  - b) Die Entlastung des Aufsichtsrates
  - c) Die Änderung der Satzung
  - d) Die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, bei deren/dessen Verhinderung durch ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Einladung muss schriftlich per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Vereinsmitgliedes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Mit Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Mitgliederversammlungen sollen als rein physische Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Bei gegebenen Umständen können sie als rein virtuelle Veranstaltung oder als Kombination der beiden Möglichkeiten durchgeführt werden. Die finale Entscheidung über die Ausgestaltung der Mitgliederversammlung liegt beim Aufsichtsrat und wird in der jeweiligen Einladung fristgerecht kommuniziert. Im Falle einer vollständig oder teilweise virtuell abgehaltenen Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder die notwendigen Zugangsdaten zum virtuellen Besprechungsraum auf dem gleichen Weg, wie die Einladung zur Versammlung selbst. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Eine Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss von der Sitzung oder aus dem Verein führen, die Entscheidung hierüber liegt

beim Aufsichtsrat. Weiterhin sind die virtuell teilnehmenden Mitglieder verpflichtet, sich per Klarnamen in die Besprechung einzuloggen, damit ordnungsgemäß eine Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung geführt werden kann. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer virtuellen Versammlung, die nicht ihren Klarnamen verwenden oder deren Klarnamen nicht mit der Mitgliederliste des Vereins in der jeweils aktuellen Fassung übereinstimmt, sind (1) nicht stimmberechtigt und werden (2) durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter von der virtuellen Versammlung ausgeschlossen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter wird vom Aufsichtsrat bestimmt.

## § 14 Zusätzliche Tagesordnungspunkte

Tagesordnungspunkte, über die außerdem in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich mitzuteilen. Zu solchen Tagesordnungspunkten können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Punkte mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zugelassen wurden.

## § 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
2. Für Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung des Vereins beschließen sollen, gilt §19.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, bei deren/dessen Verhinderung durch ihren(n)/seinen(n) Stellvertreter/in.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung zu veranstalten; sie soll innerhalb von sechs Monaten stattfinden. In dieser erstattet der Aufsichtsrat über die Vereinstätigkeiten im abgelaufenen Jahre Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vor.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrats. Den Mitgliedern ist eine Einsichtnahme in die Bilanzunterlagen und in den Rechnungsbericht jederzeit möglich. Der Aufsichtsrat bestellt einen Wirtschaftsprüfer, der dem Aufsichtsrat nach Abschluss jedes Geschäftsjahres über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassensführung rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet.

## § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

## § 18 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Satzungsänderungen, die für den Verein aus Gründen des Steuerrechts notwendig sind, selbständig vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Änderungen im Sinne des § 19 Abs. 1.

## § 19 Änderung des Zwecks und Auflösung

Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach zwei Wochen, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

Das Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart zufließen, der es ausschließlich für die vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf. Wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung 1977 dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2022 beschlossen.